

Sitzungsvorlage DS 2013/298

Stadtkämmerei
Renate Dittrich
(Stand: **24.09.2013**)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Verwaltungs- und Kulturausschuss

öffentlich am 07.10.2013

Gemeinderat

öffentlich am 21.10.2013

**Änderung der Vergnügungssteuersatzung
- Umstellung des Maßstabs für Gewinnspielgeräte in Gaststätten**

Beschlussvorschlag:

Die Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung wird entsprechend Anlage 1 erlassen.

Sachverhalt:

1. Derzeitige Satzungsregelung:

Spielgeräte mit Gewinn in Spielhallen werden nach der elektronisch gezählten Bruttokasse abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 18 v.H. besteuert. Der Steuermaßstab wurde mit der letzten Satzungsänderung ab 01.09.2010 festgesetzt.

Bei Spielgeräten mit Gewinn aufgestellt an anderen Orten (z.B. Gaststätten) wird die Vergnügungssteuer noch nach der Anzahl der aufgestellten Geräte (sog. pauschaler Stückzahlmaßstab) festgesetzt.

2. Erfordernis des neuen Steuermaßstabs für alle Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

Der in der Satzung der Stadt Ravensburg geregelte Stückzahlmaßstab für Spielgeräte mit Gewinn aufgestellt an anderen Orten (z.B. in Gaststätten) ist nicht mehr zulässig. Um einer eventuellen Anfechtung der Satzung entgegenzuwirken soll die Satzungsregelung für **alle** Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit einheitlich auf den umsatzbezogenen Maßstab (die elektronisch gezählte Bruttokasse abzüglich Umsatzsteuer) umgestellt werden. (Urteil vom 04.02.2009 AZ: 1BvL 8/05 Bundesverfassungsgericht)

Auf Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten kann die Vergnügungssteuer weiterhin nach der Anzahl der Geräte (Stückzahlmaßstab) erhoben werden.

3. Neuer Steuermaßstab für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in anderen Aufstellungsorten(z.B. Gaststätten)

Der Änderungsvorschlag zur Vergnügungssteuersatzung sieht statt des bisherigen Stückzahlmaßstabs bei der Besteuerung von Geräten mit Gewinnmöglichkeiten an anderen Orten (z.B. Gaststätten) eine Besteuerung nach der elektronisch gezählten Bruttokasse abzüglich Umsatzsteuer vor. Die Bruttokasse ist das Einspielergebnis, also die elektronisch gezählte Kasse, zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

Der Steuersatz ist der gleiche der bei der Besteuerung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen verwendet wird.

Derzeit sind von **8 Automatenbetreibern 58 Spielgeräte** mit Gewinn in den Gaststätten aufgestellt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Wir rechnen mit Mehreinnahmen von ca. 16.000 € bei den Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten aufgestellt an anderen Orten.

Die finanziellen Auswirkungen der neuen Besteuerung können nur geschätzt werden, da erst mit Inkrafttreten der geänderten Vergnügungssteuersatzung eine rechtliche Verpflichtung für alle Automatenaufsteller besteht, Nachweise vorzulegen.

Der neue Berechnungsmaßstab führt zu einem höheren Verwaltungsaufwand gegenüber dem bisherigen Stückzahlmaßstab. Die Verwaltung versucht diesen Mehraufwand mit dem vorhandenen Personal aufzufangen. In der Umstellungsphase könnte es aber zu Verzögerungen bei der Festsetzung kommen.

Anlagen:

Anlage 1 - Änderungssatzung

Anlage 2 - Synopse

Anlage 3 - Steuerliche Auswirkung der Änderung